ÖKONOMISCHES SEMINAR

Die Alters- und Invaliden-Versicherung

in der Schweiz und nach Glarner System im Kanton Solothurn

❖

Bearbeitet von W. Trösch

Druck und Verlag W. Trösch, Olten

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/altersundinvalid00troe

Die Alters- und Invaliden-Versicherung

in der Schweiz und nach Glarner System im Kanton Solothurn

Bearbeitet von W. Trösch

Druck und Verlag W. Trösch, Olten

T75a

Die Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz

Einleitende Bemerkungen.

Die Frage der Alters- und Invalidenversicherung ist in der Schweiz in ein akutes Stadium getreten. In allen Bevölkerungskreisen des Schweizerlandes hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß eine Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die alten Tage und für den Fall der Invalidität eine Notwendigkeit ist, die nicht mehr länger auf die lange Bank geschoben werden kann und für welche die Mittel und Wege eben geschaffen werden müssen, soweit sie nicht schon verfügbar sind. Es hat sich während des ungeheuerlichsten aller Kriege gezeigt, daß es ohne Ueberlastung der Wirtschaft möglich ist, auch in der Schweiz für diese edle soziale Aufgabe die nötigen finanziellen Mittel flüssig zu machen, wenn der gute Wille vorhanden ist. Damit ist für die Arbeiterschaft der Weg klar vorgezeichnet, nicht zu ruhen, bis auch eine zweckentsprechende Ausführung ins Leben tritt. Der Arbeitende hat ein unbestrittenes Recht auf auskömmlichen Lohn und auf Sicherstellung seiner alten Tage. Pflicht der menschlichen Gesellschaft, die von seiner Arbeitsleistung nutznießt, ist es deshalb, Einrichtungen zu schaffen, die diese Sicherstellung gewährleisten. Je länger sie damit zuwartet, desto mehr riskiert sie, daß die Arbeiterschaft ihren Forderungen mit Mitteln Geltung zu verschaffen sucht, die nicht im Interesse des Staates liegen. Dem Besitz erwächst deshalb nicht nur die Pflicht zur Schaffung einer guten Alters- und Invalidenversicherung, sondern er hat ein direktes Interesse daran und sollte schon aus diesem Grunde jede aktive und passive Resistenz diesem Postulate gegenüber aufgeben.

P 42611

Ueber die Notwendigkeit der Alters- und Invalidenversicherung will ich keine weiteren Worte verlieren. Nachdem nun die Frage von den eidgenössischen Behörden in die Hand genommen worden ist, stellt sich die Frage, ob auf kantonalem Gebiet einfach eine abwartende Haltung einzunehmen sei. Ich habe die Meinung, daß nun den Kantonen ebenfalls die dringende Pflicht obliegt, sich mit der Materie vertraut zu machen und sofort ebenfalls an die Arbeit zu gehen. Behörden und Volk müssen über die Möglichkeiten und Pflichten sich weitgehendst zu informieren suchen. Es wird nicht möglich sein, daß einfach aus eidgenössischen Mitteln eine Alters- und Invalidenversicherung geschaffen werden kann, die diesen Namen wirklich verdient, sondern Eidgenossenschaft, Kantone und Gemeinden werden sich mit den Versicherten und Arbeitgebern in die Lasten teilen müssen. Die Alters- und Invalidenversicherung erfordert so große Mittel, daß nur bei Mobilmachung vieler Kräfte diese Frage richtig gelöst werden kann. Deshalb soll nicht nur von eidgenössischer Seite aus an die Frage herangetreten werden, sondern auch von Seite der Kantone.

Wie weit die Meinungen über die praktische Durchführung auseinander gehen, ist ersichtlich aus den bereits erschienenen Aeußerungen in der Presse und den bereits bestehenden Alters- und Invalidenversicherungen. In der „Schweiz. Gewerbe-Zeitung" verficht ein Einsender eine Rentenhöhe von 1000 bis 5000 Fr., während zum Beispiel der Kanton Glarus eine maximale Rente von 300 Fr. vorsieht, erst vom 66. Altersjahre an. An einem andern Orte verlangt einer die Rente schon vom 40. Jahre an. Aus dem Studium der Frage muß hervorgehen, was möglich ist und was nicht, jedoch darf heute schon gesagt werden, daß eine Rente von 300 Fr. ungenügend ist. Es muß unbedingt eine bedeutend höhere Rente möglich gemacht werden.

Zur besseren Orientierung über den Gegenstand geben wir hier vorerst einen kürzlich in der „Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik" von P. Gysler, Obfelden erschienenen Artikel wieder, der sehr guten Aufschluß gibt:

„Es bestehen auf dem Gebiete der Sozialversicherung außer dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1911 betr. Kranken- und Unfallversicherung keine diesbezüglichen eidgenössischen Gesetze. Was vom Bund unterlassen worden ist, haben zum Teil in vorbildlicher Weise die Kantone und die privaten Anstalten nachgeholt. Immerhin bleibt noch ein großes Stück Arbeit auf diesem Gebiet übrig. Unter den verschiedenen Versicherungszweigen hat nun die Versicherung zum Schutze gegen Alter und Invalidität, im Auslande wie bei uns, immer größere Massen der Bevölkerung und Sozialpolitiker beschäftigt. Die Bedeutung einer solchen Versicherung für den Staat, wie der von ihr zu erwartende Nutzen für die Staatswirtschaft, ist heute abgeklärt. Daher erscheint es begreiflich, daß sie immer mehr zum Gegenstand lebhafter Erörterungen sowohl in den Parlamenten wie in den großen Privatunternehmungen geworden ist.

Vergegenwärtigen wir uns erst in summarischer Kürze, was das Ausland heute auf diesem Gebiete der Versicherung leistet und vergleichen wir damit den Stand unserer eigenen entsprechenden Gesetzgebung. Aus dieser Gegenüberstellung dürfte uns am besten klar werden, welche Aufgaben unser Land in dieser Hinsicht noch zu lösen hat.

Der Stand der bezügl. Gesetzgebung im Auslande.

Den ersten Schritt auf dem Gebiete der Sozialversicherung hat Deutschland getan. 1889 trat das Alters- und Invalidengesetz in Kraft, dem sich 1912 die Hinterbliebenenversicherung anschloß. Die Wirkung dieser deutschen Gesetzgebung darf als außerordentlich segensreich bezeichnet werden. Zwangsweise ist derselben jeder Lohnarbeiter und Angestellte mit einem jährlichen Einkommen von Mk. 2000 unterstellt. Angestellte mit einem Einkommen von 2000—3000 Mark können sich der freiwilligen Versicherung anschließen, sofern sie das 40. Altersjahr nicht überschritten haben. Die Mittel der Versicherung werden zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten

getragen, währenddem ersterer für die Entrichtung der Beiträge seiner Arbeiter zu sorgen hat. Je nach der Lohnklasse zahlt der Arbeiter wöchentlich 16—48 Pf. Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus drei Teilen: 1. aus einem festen Reichszuschuß von Mk. 50 pro Jahr; 2. aus einem festen Grundbetrag, der nach der Lohnklasse abgestuft ist und 3. aus einem Steigerungssatz.

Ebenso setzt sich auch die Altersrente, die nach zurückgelegtem 70. Altersjahre zur Auszahlung gelangt, zusammen: 1. aus einem festen Reichszuschuß von Mk. 50 pro Jahr; 2. aus einem festen Teil der Versicherungsanstalt, der je nach der Lohnklasse verschieden ist.

Daneben sieht Deutschland eine Witwen- und Waisenversicherung vor. Seit 1913 ist auch das sogen. Angestellten-Versicherungsgesetz in Kraft. Deutschland ist hier wohl von der richtigen Ansicht ausgegangen, daß nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Angestellte einer sozialen Fürsorge bedürftig ist. Alle Angestellten mit einem Einkommen von Mk. 5000 unterliegen zwangsweise dem Gesetze.

Beinahe 20 Jahre nach Erlaß des deutschen Gesetzes schritt auch England zu einem Altersversicherungsgesetz. Im Old Age Pensions Act vom 1. August 1908 wird bestimmt, daß jeder Bedürftige, der 20 Jahre in Großbritannien arbeitslustig und nicht armengenössig war, Anspruch auf eine lebenslängliche Rente habe. Verboten ist die Altersversorgung und die Armenpflege gleichzeitig zu beanspruchen. Die Rente beträgt im Maximum Fr. 325. Das Verfahren Englands ist sehr einfach. Es kann jedoch nur in jenem Lande eingeführt werden, wo das Volk die nötige soziale Einsicht hat, denn eine Beitragsleistung ist nicht zu bezahlen. Der Staat stellt sich einfach auf den Standpunkt, daß derjenige, der dem Staat Jahre lang gesteuert habe, in seinem Alter auch Anrecht habe auf eine entsprechende Rente. Die Beschaffung der Mittel für die Altersversorgung ist dem Fiskus überlassen, der jährlich Millionen von Franken auszuzahlen hat. Es ist zum Teil begreiflich, daß die Kapitalkräftigeren im Lande sich gegen eine solche Art der Versicherung wehren; Anlaß zu Bedenken gibt auch, ob die Rente tatsächlich nur Bedürftigen

ausbezahlt wird. Das Typische ist, daß die Gesamtkosten der Staatskasse auferlegt werden.

Auch die australischen Kolonien Englands kennen die Altersversorgung. Sie sind sogar England vorangegangen. Neuseeland hat eine Altersversorgung seit 1898, der australische Staatenbund hingegen erst seit 1910.

Neben der Altersversicherung existiert seit 1911 die Invaliden- und Krankenversicherung, der alle Arbeiter und Angestellten mit einem jährlichen Einkommen unter 4000 Franken unterworfen sind. Für die übrigen Einwohner besteht die freiwillige Selbstversicherung.

Eine etwas eigenartige Gesetzgebung auf diesem Gebiete hat auch Frankreich. Wohl in keinem Lande ist über die Frage, ob Obligatorium oder Fakultativum in so eingehender Weise gesprochen worden wie gerade in Frankreich. Die Anhänger des Obligatoriums erhielten im Parlamente die Oberhand und am 1. Juli 1911 ist das französische Altersversicherungsgesetz vom 5. April 1910 in Kraft getreten.

Versicherungspflichtig sind alle Lohnarbeiter und Angestellten mit einem Jahresverdienst von höchstens 3000 Franken, versicherungsberechtigt sind alle diejenigen mit einem Einkommen bis Fr. 5000. Die Prämien sind für alle Versicherten die gleichen und betragen Fr. 18 für den Mann und Fr. 12 für die Frau, und zwar ist die eine Hälfte vom Arbeitgeber, die andere vom Versicherten zu bezahlen, wobei der Staat dem Rentenberechtigten eine Zuschußrente zahlt. Die Altersrente beginnt mit dem 65. Altersjahr und ist nach dem Eintrittsalter abgestuft. Sie ist jedoch auch im günstigsten Falle Fr. 500. Der Staatszuschuß beträgt im Maximum Fr. 100. Erwähnenswert ist auch, daß der Staat jedem Rentenberechtigten einen Extrazuschuß gewährt von Fr. 10 für jedes erzogene Kind. Ausländer sind auch versicherungspflichtig, jedoch wird ihnen die Rente nur gutgeschrieben, wenn der Heimatstaat des betreffenden Versicherten Gegenrecht hält, sonst kommt die Prämie, die der Arbeitgeber bezahlt, in den Reservefonds. Voll Erwerbsunfähige erhalten die Invalidenrente, unbekümmert in welchem Alter die Invalidität ein-

tritt. Daneben besteht noch die Hinterbliebenenunterstützung.

Damit sind in kurzen Zügen die Gesetzgebungen der auf diesem Gebiete hervortretenden Staaten skizziert und es wäre nur noch zu erwähnen, daß Alters- und Invalidenversicherungsgesetze noch in folgenden Staaten existieren: in Oesterreich seit 1906, aufgebaut auf dem deutschen System; in Rumänien durch Gesetz vom 1. Januar 1912; Luxemburg hat eine Altersrentenkasse seit 1850; Italien hat eine freiwillige Alters- und Invalidenversicherung seit 1898, die aber verhältnismäßig nur sehr wenig in Anspruch genommen wird. Weitere Alters- und Invalidengesetze haben Ungarn, Spanien, Rußland und Schweden.

Der heutige Stand der Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz.

1. Die bestehenden Einrichtungen auf eidgen. Boden.

Wie bereits betont wurde, existiert auf eidgen. Boden eine staatliche Alters- und Invalidenversicherungsgesetzgebung nicht. Hingegen sind bei uns zwei Einrichtungen zur Durchführung gelangt, die in engem Zusammenhange mit der Institution der Alters- und Invalidenversicherung stehen. Es ist dies die eidgen. Kranken- und Unfallversicherung und die Militärversicherung.

Die eidgen. Kranken- und Unfallversicherung wurde in der Schweiz, nachdem die Lex Forrer im Jahre 1900 mit einem beschämenden Resultate vom Volke verworfen wurde, am 4. Februar 1912 zum Bundesgesetz erklärt. Die Annahme des Gesetzes bedeutete für die Schweiz einen großen Fortschritt in der Sozialversicherung, hat aber naturgemäß eine Verschleppung der Alters- und Invalidengesetzgebung in den Kantonen zur Folge gehabt, worüber später noch näheres auszuführen sein wird. Die Unfallversicherung beschäftigt sich mit der Invalidenrentengewährung in ziemlich großem Umfange. Eine Auszahlung der Rente erfolgt dann, wenn ein in einem Betriebe ver-

unglückter Arbeiter nicht mehr arbeitsfähig wird, und zwar wird die Rente berechnet nach der vorhandenen Erwerbsunfähigkeit. Gänzlich Erwerbsunfähige mit einem Jahreseinkommen unter Fr. 4000 erhalten 70 Prozent des früheren Einkommens. Alle übrigen Länder (ausgenommen die Niederlande und Serbien) stehen in der Höhe der Vergütung hinter der Schweiz zurück.

2. Die bestehenden kantonalen Einrichtungen.

Was die kantonalen Alters- und Invalidenversicherungen anbelangt, so bestehen solche in den Kantonen Glarus, Waadt und Neuenburg. Die letztern beiden sind Nachbildungen des belgischen Systems, es sind Kassen mit Staatsunterstützung, aber auf dem Boden der Freiwilligkeit.

Das Bestreben der Kantone geht zur Zeit dahin, mit Hilfe des Bundes obligatorische Alters- und Invalidengesetze bei sich einführen zu können. Es wäre dies die unumgänglich notwendige Ergänzung zur eidgen. Kranken- und Unfallversicherung. Im allgemeinen können die Kantone mit Bezug auf die uns beschäftigende Frage in vier verschiedene Gruppen eingeteilt werden: 1. Kantone, welche eine freiwillige Volks- oder Altersversicherung als Zweig der Staatsverwaltung eingeführt haben. 2. Ein Kanton, der eine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung besitzt. 3. Kantone, welche eine Alters- und Invalidenversicherung einführen wollen und bereits bezügliche Fonds geschaffen haben. 4. Kantone, die sich zur Frage noch passiv verhalten haben.

Unter die erste Gruppe gehören die bereits angeführten Kantone Waadt und Neuenburg. Der Kanton Neuenburg war der erste Kanton, der, man kann fast sagen notgedrungen zu einer Altersversicherung schritt, denn die damals existierenden Sterbevereine, Krankenkassen usw., gingen dem Ruin entgegen, und die Oeffentlichkeit verlangte daher die Abschaffung der Uebelstände. Der Kanton sah sich somit veranlaßt, Aktiven und Passiven der bestehenden Hilfskassen zu übernehmen, was auf Grund

des am 29. März 1898 zustande gekommenen Gesetzes geschehen ist. Das heute gültige Gesetz ist vom Volk im Jahre 1905 angenommen worden.

Die «Caisse d'assurance populaire à Neuchâtel» verfolgt den Zweck, „die Gewohnheit der Fürsorge und der Versicherung mit einer rationellen und soliden Organisation aufzumuntern und zu erleichtern".

Ein Versicherungszwang existiert nicht; jeder im Kanton Neuenburg Niedergelassene, der mindestens ein Alter von 18 Jahren hat, kann die Vorteile der Volksversicherung genießen. Die Prämie wird ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand festgesetzt. Das Risiko wird allerdings auf ein ärztliches Zeugnis hin festgelegt. Der Staat übernimmt die Verwaltungskosten. Verläßt ein Bürger den Kanton, so kann er nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat auch weiterhin Mitglied der Kasse bleiben.

Die Kasse läßt verschiedene Versicherungsarten zu, so die Versicherung auf den Todesfall für Fr. 100—5000, die Altersrente für monatlich Fr. 30—100 und die gemischte Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall. Der Versicherte hat somit die Wahl zwischen drei Systemen: 1. Kapitalbetrag beim Absterben, 2. Rente oder gemischte Versicherung und 3. ein beliebiger Betrag kann innerhalb gewisser Grenzen bestimmt werden.

Die neuenburgische Versicherung hat auch den Vorteil, daß der Versicherte eine einmalige Einzahlung oder eine fortlaufende Prämienzahlung wählen kann, was allerdings den ganzen Organismus kompliziert macht. Die Versicherung kann zwar nicht Anspruch erheben, für soziale Fürsorge Großes zu leisten, denn die Gesamtzahl der Polizen betrug 1913: 14,165, was erst ungefähr einen Achtel der Bevölkerung ausmacht; immerhin läßt sich ein stetiges Wachsen konstatieren.

Da kein Obligatorium besteht, kann nicht von einer eminent wertvollen Einrichtung gesprochen werden. Es ist denn auch schon mehrmals das Verlangen laut geworden, die fakultative Volksversicherungskasse in eine obligatorische umzuwandeln, um damit die ganze Fürsorgetätigkeit richtiger und den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens entsprechender zu gestalten. Allein dazu feh-

len heute die Mittel. Die Staatskasse ist auch so schon stark in Anspruch genommen.

Die Staatskasse leistete in den letzten Jahren je Fr. 60,000 als Subvention und Fr. 10—15,000 an den Reserve- und Fürsorgefonds. Stellt man diese Leistungen des Staates dem, was in Deutschland z. B. in gleicher Sache geschieht, gegenüber, so ergibt sich, daß während letzterer Staat 94 Pf. pro Kopf beizusteuern hat, Neuenburg bei freiwilliger Versicherung 55 Cts. verausgabt, woraus aber zu ersehen ist, daß die Neuenburger mit denselben von ihnen verwendeten Mitteln ihre Kasse besser zu organisieren vermöchten, falls sie die Versicherung nur den Bedürftigen zukommen ließen.

Es wäre noch zu erwähnen, daß die Einnahmen und Ausgaben die jährliche Summe von je einer Million erreichen, wobei neben den gewöhnlichen Zuwendungen des Staates die hauptsächlichste Einnahmequelle die Prämienzahlungen ausmachen.

Die waadtländische Kasse, die «Caisse cantonale Vaudoise des retraites populaires», ist der neuenburgischen Kasse weit überlegen und unter ganz andern Auspizien als jene entstanden. Die waadtländische Kasse lehnt sich stark an das belgische System an. Es ist eine eigentliche Altersversicherung, die zugleich einer Versicherungs-Sparkasse gleichgestellt werden kann. Als Kuriosum darf besonders hervorgehoben werden, daß die Einlagen nicht an eine Zahl und nicht an eine Frist gebunden sind, was eben an das belgische System erinnert. Der Versicherte kann eine Altersrente beziehen, wann er will. Selbstverständlich ist, daß je früher er die Rente bezieht, desto größer seine Einlage oder um so kleiner seine Altersrente sein muß. Bei entsprechender Leistung kann er die Höhe der Altersrente bis auf Fr. 1200 steigern. In einem guten Jahre kann er größere Einzahlungen machen, in einem schlechten entsprechend geringere, was die Einzahlungen bedeutend erleichtert. Auch stehen die Einlagen schon den Kindern offen.

Wir finden also auch hier ein gemischtes System. Der Versicherte kann sich ausbedingen, daß, wenn er wegsterben sollte, ehe er zum Bezuge der Altersrente gelangt, seinen

Hinterlassenen die einbezahlten Prämien zurückbezahlt werden. Er läuft damit nicht Gefahr, etwa 30 Jahre bezahlen zu müssen, ohne für sich oder seine Hinterlassenen etwas zu erübrigen. Er kann aber auch zum voraus auf eine Rückzahlung verzichten, dann ist seine Altersrente entsprechend höher.

Gegenüber dem neuenburgischen Gesetz hat das waadtländische den Vorteil, daß jedes Mitglied das Recht hat, bei vorzeitiger Invalidität auf Verlangen sofort in den Genuß der Rente gestellt zu werden. Das Gesetz sieht somit eine Invalidenrente vor. Diese Rente wird dann nach dem Alter des Versicherten, den bis zum Zeitpunkt geleisteten Einlagen und den erworbenen Aufmunterungsbeiträgen des Staates berechnet.

Die Staatszuschüsse sind nach der Versicherungssumme abgestuft und betragen für eine Prämienzahlung von Fr. 6—12 jährlich Fr. 6. Von diesem Bezuge der Staatssubvention sind die Ausländer ausgeschlossen. Außer den Zuschüssen übernimmt der Staat die sämtlichen Verwaltungskosten der Kasse. 1908 betrug der Staatszuschuß 51,638 Fr. 16 Cts. (inkl. Prämien, Verwaltungskosten und Subventionen), 1913: Fr. 106,386.95, 1916: Fr. 100,246. 85. Die Zahl der versicherten Personen betrug 1908: 6066, 1913: 14,784, 1916: 16,844.

Auch hier, wie in Neuenburg, hält sich leider die große Masse der Bevölkerung von der Versicherung ferne. Die Kinder bilden die große Mehrzahl aller Versicherten. Eine freiwillige Versicherung wird eben nie den Zweck einer Alters- und Invalidenversicherung erreichen, denn unter dem Fakultativum werden gewöhnlich diejenigen Kreise nicht erfaßt, die eine solche Institution am nötigsten hätten. Immerhin haben die Kantone Neuenburg und Waadt das Verdienst, die Sache an die Hand genommen zu haben. Sie haben die Wege zu einer zwangsweisen Versicherung geebnet.

Sehen wir nun zu, wie weit andere Kantone diesem Beispiel gefolgt sind. Da muß leider gesagt werden, daß die Erfolge, mit rühmlicher Ausnahme des Kantons Glarus, bis heute ziemlich resultatlos geblieben sind, d h. die be-

stehenden Projekte harren immer noch ihrer Verwirklichung.

Eine im Jahre 1908 in St. Gallen abgehaltene Konferenz, beschickt von Vertretern der Kantone Glarus, Zürich, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Baselstadt, Solothurn und Bern, einigte sich dahin, es sei die Alters- und Invalidenversicherung in jedem Falle, eventuell auch ohne Beiträge des Bundes, durch die Kantone zu verwirklichen. In Aussicht zu nehmen sei eine Rente von Fr. 300, die mit dem 65. Altersjahre einzusetzen habe. Auch wurde erklärt, daß es vorteilhaft sei, mit der Aeufnung von bezüglichen Fonds zu beginnen.

St. Gallen ließ in der Folge ein Projekt von Dr. Renfer ausarbeiten. Man schritt zur Aeufnung eines Fonds, weiter ist man aber hier bis jetzt nicht gekommen.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. hat der Kantonsrat 1907 eine Aeufnung eines Fonds für eine zukünftige Alters- und Invalidenversicherung beschlossen.

Im Kanton Aargau ist, trotzdem schon 1904 eine bezügliche Motion im Großrat gestellt wurde, bis heute nicht viel geschehen, und zwar mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons und der Opfer, welche die Kranken- und Unfallversicherung erfordert.

Auch im Kanton Baselstadt finden wir ähnliche Verhältnisse. Der Ausbruch des Krieges, der auch von Basel große Opfer verlangte, verzögerte hier die Ausführung einer bezüglichen Motion vom Jahre 1907.

Auch in Bern ist die Sachlage keineswegs eine glänzende zu nennen. Die Lötschbergbahn hat hier die finanziellen Kräfte zu stark in Anspruch genommen. Wohl hat der Staat für die kantonalen Beamten und Arbeiter, für die Professoren der Hochschule, wie für die Lehrer der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen gesorgt, daß sie Alters- und Invalidenrenten erhalten; eine allgemeine staatliche Alters- und Invalidenkasse ist auch hier noch nicht in Kraft getreten, trotz einer bereits am 21. Mai 1907 gestellten Motion im Großen Rat.

Etwas weiter als in den genannten Kantonen ist die Sache in den Kantonen Zürich, Solothurn und Genf gediehen.

Stadtrat Pflüger in Zürich hat bereits 1907 ein Projekt zur Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ausgearbeitet und ist zum Schlusse gekommen, daß jeder invalid gewordene oder das 60. Altersjahr zurückgelegte Kantonseinwohner Anspruch auf eine Rente von 200 Franken haben solle, gegen eine jährliche Entschädigung des Versicherten von Fr. 10. Das Wesentliche an Pflügers Projekt aber ist, daß es für unumgänglich notwendig halte, daß der Bund dem Kanton eine Subvention gewähre, ohne diese sei die Einführung unmöglich. Der Kantonsrat hat 1908 die Frage zur Prüfung dem Regierungsrat überwiesen und schon 1911 wurde ein Gesetz betreffend Schaffung eines Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung angenommen. Dieser Fonds hat laut Staatsrechnung von 1916 den ansehnlichen Betrag von 1,979,832 Franken erreicht. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons weist jedoch darauf hin, daß bis zum Beginn einer Auszahlung der Fonds mindestens 10 Millionen Franken betragen müsse, so daß auch der Kanton Zürich, trotz eifriger sozialer Arbeit, noch längere Zeit auf die Verwirklichung warten muß.

Im Kanton Solothurn, wo auch bereits 1909 ein Fonds gegründet wurde, stimmte das Volk einer Initiative zu, wonach diesem Fonds aus den Staatsmitteln jährlich Fr. 40,000 zugewendet werden sollen. Das Vermögen dieses Fonds betrug Ende 1918 Fr. 331,910.

Im Kanton Luzern ist eine Initiative im Gange, welche die gesetzliche Grundlage für die Einführung der A. J. V. schaffen und jährlich vorderhand 200,000 Fr. in einem bez. Fonds anlegen will.

Einrichtungen mit eng beschränktem Wirkungskreis bestehen in großer Zahl. Sämtliche Gewerkschaften besitzen Hilfskassen für ältere und invalid gewordene Mitglieder. Daneben bestehen Hilfskassen für die kantonalen und kommunalen Beamten, Lehrerhilfskassen, die natürlich alle, da sie nur vereinzelte Bevölkerungsklassen umfassen, auch nur einen beschränkten Wirkungskreis aufweisen. Auch die Angestellten privater Betriebe machen heute mehr wie je Anstrengungen, solche Institutionen zu gründen, was

die absolute Notwendigkeit des Eingreifens des Staates am besten begründet.

Damit kommen wir nun zur Besprechung des Glarner kantonalen Alters- und Invalidengesetzes, das von der Landsgemeinde am 7. Mai 1916 erlassen wurde.

Das Glarner kantonale Alters- und Invalidengesetz.

Glarus war von jeher auf sozialpolitischem Gebiete fortschrittlich und scheint auch hier bahnbrechend voranzugehen.

Den Anstoß zur Gründung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung gab der glarnerische Grütli- und Arbeiterverein an der Landsgemeinde von 1899 und die Folge davon war, daß die glarnerische Regierung von der Landsgemeinde beauftragt wurde, die nötigen Erhebungen in die Wege zu leiten, falls das in Beratung liegende eidgen. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in der Volksabstimmung verworfen werden sollte. Als dann im Mai 1900 das Schweizervolk das Gesetz verwarf (bemerkenswert ist, daß der Kanton Glarus der einzige annehmende Kanton war), schritt die Regierung zur weitern Ausführung der angeregten Alters- und Invalidenversicherung. Die Landsgemeinde beschloß schon 1904 auf Antrag der Regierung:

1. Die Errichtung einer kantonalen obligatorischen Alters- und Invalidenversicherungskasse.
2. Einen einmaligen Beitrag von Fr. 25,000 aus dem Vermögen der Landskapitalien dem Fonds zuzuweisen.
3. Den Versicherungsfonds aus der Hälfte des Ertrages der Wirtschaftspatente, aus einem Drittel der Wassersteuer und im Maximum Fr. 10,000 aus der kantonalen Gebäudeversicherung zu speisen.

Von diesem Zeitpunkte an wurde lebhaft für die Verwirklichung der Alters- und Invalidengesetzgebung im ganzen Kanton gearbeitet. Es wurde ein Gutachten von Dr. Renfer in St. Gallen eingeholt, mit dem sich nachher auch Prof. Kinkelin in Basel beschäftigte. Trotz Annahme des Kranken- und Unfallgesetzes im Februar 1912 wurde der

Regierungsrat von der Landsgemeinde 1913 auf Antrag eines Bürgers beauftragt, der Landsgemeinde 1914 ein Gesetz über eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung vorzulegen. Der Regierungsrat beauftragte den Staatsschreiber Ott mit der Ausführung des Auftrages, der schon am 15. Oktober 1913 den Vorentwurf und den Bericht dem Regierungsrat einreichte. Dr. Amberg, dem der Entwurf zur Begutachtung überwiesen wurde, anerkannte die darin festgelegten Grundsätze mit wenigen Abänderungen, worauf der Regierungsrat den Vorentwurf einer Kommission zur nochmaligen Ueberprüfung überwies. Ende 1915 übergab die Kommission dem Regierungsrat den bereinigten Gesetzesentwurf, worauf wiederum der Regierungsrat dem Landrat unterm 11. Januar 1916 Bericht erstattete. Am 7. Mai 1916 wurden dann von der Landsgemeinde, gestützt auf die einläßlich begründeten Anträge, das Gesetz über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus, sowie die zur Bereitstellung der dazu nötigen Geldmittel vorgeschlagenen besonderen Erlasse einstimmig angenommen.

Die erste Frage, die bei der Beratung des Gesetzes aufgeworfen wurde, war die, soll die Versicherung auf dem Boden der Freiwilligkeit vor sich gehen oder soll für dieselbe sofort ein Obligatorium in Aussicht genommen werden, soll es ein teilweises Obligatorium sein und nur gewisse Bevölkerungsklassen umfassen, oder soll es alle umfassen? Man ging wohl von der richtigen Ansicht aus, daß viele Leute, die einen ausreichenden Verdienst haben, nicht an die alten Tage denken und der Versicherung fern bleiben, im Alter aber um Hilfe und Unterstützung rufen. Es muß daher als ein großer Fortschritt betrachtet werden, daß die Landsgemeinde der obligatorischen Volksversicherungskasse beistimmte. Sind doch damit bedeutende Opfer sowohl von seiten des Einzelnen wie des Kantons verbunden; dazu kommt natürlich auch eine Erhöhung der Gemeindesteuern; und all dies zu einer Zeit, wo anderweitige Lasten schwer auf die Bevölkerung drücken. Es muß noch hervorgehoben werden, daß es sich hier nicht bloß um ein Obligatorium handelt, das nur einzelne Volksklassen um-

faßt, sondern es sind alle Personen vom vollendeten 17. Altersjahre bis zum 50. Altersjahre versicherungspflichtig.

Was die Größe der Altersrente anbelangt, so ist eine solche von Fr. 180 im Minimum und Fr. 300 im Maximum allerdings nicht übermäßig hoch, muß aber doch im Hinblick auf die persönliche Entschädigung als angemessen betrachtet werden. Die Invalidenrente beträgt im ersten Jahre Fr. 150 und steigt dann jährlich bis zum Maximum von Fr. 300. Was die Verteilung der Prämien anbelangt, so hat jeder Versicherte Fr. 6 zu bezahlen, ferner haben die Ortsgemeinden jährlich einen Franken pro Kopf der Bevölkerung zu entrichten. Daneben unterstützt der Staat die Institution mit jährlich Fr. 85,000; außerdem fallen der Anstalt verschiedene Zinsen, Geschenke und Vermächtnisse zu.

Auf diese im Gesetz festgelegten Grundsätze darf der Kanton Glarus stolz sein. Und nun wollen wir auf einzelne wichtige Punkte, die nicht nur für den Glarner von besonderem Interesse sind, sondern allgemeine Bedeutung haben, etwas näher eingehen.

Träger der Versicherung ist der Kanton; dadurch erhält die ganze Institution einen staatlichen Charakter. Der von ihr verfolgte Zweck ist ein zweifacher: Gewährung einer Altersrente oder, bei Eintritt von Invalidität, einer Invalidenrente, das eine oder das andere in kombinierter Form. Bezüglich den Umfang der Versicherung ist zu sagen, daß es sich hier wirklich um eine ausgesprochene Volksversicherung handelt, die allmählich die gesamte Bevölkerung zu umfassen hat. Das Gesetz steht auf dem Boden des Obligatoriums und in einer Ausdehnung, wie sie noch nirgends besteht. Das Obligatorium sichert einen stetigen, hinreichenden Mitgliederbestand und bietet viel zuverlässigere Grundlagen als die freiwillige Versicherung. Der Versicherungspflicht sind alle Personen vom vollendeten 17. Altersjahre bis zum vollendeten 50. Altersjahre unterworfen, jedoch wurden vom Gesetze für eine bestimmte Zeit noch verschiedene Ausnahmen zugelassen, um zu verhindern, daß manche von Anfang an die Vorteile der Versicherung genießen, ohne selbst dabei etwas geleistet zu haben. So sind Personen, die beim Beginn der Versicherungspflicht

bereits völlig invalid sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre der Versicherungspflicht invalid werden, ausgeschlossen.

Als Leistungen sind im Gesetz vorgesehen eine mit dem 66. Altersjahre beginnende Rente von Fr. 180 für männliche Versicherte und Fr. 140 für weibliche, welche alljährlich bis zum 70. Altersjahr um Fr. 30 steigt, so daß eine maximale Rente von Fr. 300 resp. Fr. 250 zur Auszahlung kommt. Die deutsche Versicherung beginnt mit der Auszahlung der Altersrente nach zurückgelegtem 70. Altersjahr, die französische nach dem 65. Altersjahr. Es sind im Kanton Glarus große Bedenken gegen eine Auszahlung nach dem 65. Altersjahr geltend gemacht worden, speziell mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung. Die im Gesetz vorgesehene Auszahlung nach zurückgelegtem 65. Altersjahr muß jedoch unbedingt als gerecht bezeichnet werden. Mit Rücksicht darauf, daß die durchschnittliche Häufigkeit von Krankheit und Invalidität bei den weiblichen Versicherten größer ist als bei den männlichen, und zwar nach Aussage der glarnerischen Krankenkasse im Verhältnis von 4 : 3, ist die Vollrente für weibliche Personen um Fr. 50 niedriger angesetzt worden. Wir möchten den hier gemachten Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Person keinesfalls als fortschrittlich bezeichnen, denn gerade diejenigen Frauen, die in ärmlichen Verhältnissen auferzogen sind und leben, werden ohne Zweifel viel eher Krankheiten unterworfen sein und Rentenunterstützung notwendig haben.

Die Invalidenrente beträgt anfänglich Fr. 150, steigt mit jedem Jahr um Fr. 10 bis zum Maximum von Fr. 300 für männliche und Fr. 250 für weibliche Versicherte.

Ein Ausschluß vom Rentenbezug findet nur dann statt, wenn der Versicherte seinen Wohnsitz im Ausland nimmt, dabei werden ihm die wirklich einbezahlten Beträge ohne Zins zurückerstattet.

Das Gesetz sagt ferner, daß ein Rentenberechtigter auf seine Rente verzichten kann; die bezügliche Rente kommt ins Verzeichnis der Vermächtnisse und wird besonders verbucht und kapitalisiert.

Nun das Wesentlichste über die Finanzierung. Wie

schon bereits betont wurde, leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 85,000 an die Versicherung, Fr. 1 pro Einwohner wird von der Ortsgemeinde geleistet und Fr. 6 vom Versicherten selbst. Es sind somit Kanton, Gemeinde und Versicherte als Beteiligte an der Versicherung zu bezeichnen.

Was den Mitgliederbeitrag anbetrifft, so scheint es für jedermann erschwinglich, 50 Cts. pro Monat aufzubringen. Das kann jedem Versicherten zugemutet werden. Eine erhebliche Leistung hingegen ist dem Kanton zugemutet. Neben dem jährlichen Fixbeitrag von Fr. 85,000 fallen der Anstalt noch zu: 1. die Zinsen aus dem Fonds für die Alters- und Invalidenversicherung; 2. das Treffnis aus dem Ertrag der Wirtschaftspatente; 3. die Beiträge aus der Wasserwerksteuer; 4. die Beiträge aus der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt; 5. das Nettoergebnis der Kriegssteuer; 6. Geschenke und Vermächtnisse.

Alles in allem wird auf eine jährliche Summe von Fr. 175,000 gerechnet. Dazu kommen dann noch die Beiträge der Ortsgemeinden, berechnet nach ihrer Einwohnerzahl. Die Leistungen der Gemeinden sind erträglicher: die nötigen Beiträge sind schließlich für sie nicht allzusehr belastend und haben zudem eine Verringerung der Armenausgaben im Gefolge.

Es liegt auf der Hand, daß für die Finanzierung einer solchen Institution ganz außerordentlich hohe finanzielle Mittel erforderlich sind. Und wollten es die andern Kantone dem Kanton Glarus nachmachen, so müßten von ihnen große neue Finanzquellen gesucht werden.

In Glarus leistet der Kanton	Fr. 175,000
die Gemeinden	„ 33,000
die Versicherten selber leisten ca.	„ 102,000
sodaß eine Gesamtleistung von	Fr. 310,000

in Anschlag zu bringen ist. Die Leistung aller Beteiligten beziffert sich somit auf Fr. 18.35 pro Kopf der zu Versichernden.

Im Gesetz ist eine fünfjährige Wartefrist stipuliert, so daß der Versicherungsfonds während dieser Zeit um ein Wesentliches sich steigern wird.

An diese obligatorische Versicherung ist noch eine freiwillige Versicherung angegliedert, die im Gesetze dahin umschrieben ist, daß der Landrat ermächtigt ist, für alle Versicherungsfähigen vom 1.—59. Altersjahre besondere Bestimmungen aufzustellen über die freiwillige Versicherung, insbesondere von Renten in höheren Beträgen und mit früherem Beginn der Genußberechtigung, als die obligatorische Versicherung sie vorsieht.

Nach zwanzigjähriger fruchtbarer Arbeit ist das Gesetz am 1. Januar 1918 in Kraft getreten. Durch verständiges Zusammenarbeiten wird mit der Zeit die Institution gewiß ein segensreiches Ergebnis aufzuweisen haben. Es steht ganz außer Zweifel, daß auch diese Anstalt vielen, dem staatlichen Zwang Abholden, nicht paßt. Allein die Erkenntnis, daß jede Volksversicherung sich nur durch Leistungen aller erhalten kann, wird zum Durchbruch kommen.

Den Anstoß zur Einführung der Alters- und Invalidenversicherung gaben in den meisten Kantonen die sozialdemokratischen Fraktionen der verschiedenen Behörden oder sie wurden laut in Parteiversammlungen der Sozialdemokraten. Es ist eine bekannte Tatsache, daß Vorschläge einer Partei bei der Gegenpartei auf Opposition stoßen. So auch hier, obschon sich auch die bürgerlichen Parteien der Ansicht nicht verschließen konnten, daß einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung eine hohe soziale Bedeutung zukomme. Einzig der Kanton Glarus mit seinem ausgeprägten sozialen Empfinden ist, alle finanziellen Bedenken überwindend, kühn zur Tat geschritten."

In der „Schweiz. Gewerbe-Zeitung" vom 21. Dez. 1918 schreibt ein Einsender R. Z.:

„Die schweizerische Presse beschäftigt sich schon sehr mit diesem Postulat zur Sozialreform. Wir vermissen aber bis jetzt jede Andeutung, wie man sich die Verwirklichung dieser gewiß sehr dringenden Fürsorge denkt. Und doch müssen wir annehmen, daß sich so manchem Schweizerbürger etwa folgende Fragen aufdrängen werden:

1. Wer hat das Anrecht auf diese Unterstützung? — 2. Unter welchen Bedingungen werden sie ausbezahlt? — 3. Wie soll die Sache finanziert werden? — Und 4. Wie

ist ihre Organisation gedacht? Man erlaube uns, diese Fragen nicht nur zu stellen, sondern auch kurz zu beantworten und die Antworten zu begründen.

1. Jeder erwerbende Schweizerbürger und jede erwerbende Schweizerbürgerin soll Anrecht auf diese soziale Fürsorge haben. Wir wollen **keine zweierlei Bürger:** solche, welche nur bezahlen und solche, welche nur beziehen. Es soll jedem freistehen, auf sein Anrecht zu verzichten, indem er sich zum Bezuge nicht meldet, so er finanziell so gestellt ist, daß er davon nicht Gebrauch machen muß. Unter die Erwerbenden sind auch Hausfrauen und Hausmütter zu rechnen. Kein Recht zum Bezug hätte einzig der nicht erwerbende Schweizerbürger, der keinen gemeinnützigen Beruf ausübt oder kurz: von den Zinsen seines Vermögens lebt.

2. Das Recht auf Pension erhalten die Schweizerbürger und -Bürgerinnen frühestens nach erfülltem 60. Jahr, sofern sie wenigstens 30 Jahre erwerbstätig waren, und bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit infolge Invalidität mit jedem Alter. Kommt eine Unfallrente in Betracht oder sonstige Unterstützung, muß diese verrechnet werden. Ebenso haben ein Anrecht Hinterlassene eines Verstorbenen, wenn diese selbst nicht erwerbsfähig sind und in ungetrenntem Haushalte mit dem Verstorbenen oder nur von seiner Unterstützung lebten. Die Höhe der Pension ist nicht abhängig von der Größe des Erwerbes. Sie muß für alle in gleicher Weise ausbezahlt werden; gestaffelt in vielleicht 4 bis 5 Normen. Die Unterstützungsquote soll normiert werden nach den finanziellen Verhältnissen des Genießers, nach Alter, nach Anzahl Jahren der Erwerbstätigkeit, nach dessen Unterstützungspflichten gegenüber Angehörigen usw. Wir möchten ein Minimum von Fr. 1000 und ein Maximum von Fr. 5000 nennen. Es soll also dem einfachsten Arbeiter möglich sein, die höchste Unterstützung zu erhalten, damit er seine alten Tage in ordentlichen Verhältnissen beschließen kann. Anderseits soll es nicht möglich gemacht werden, daß einer, der in seinem ganzen Leben sich nicht sehr angestrengt und einen guten Verdienst für seinen eigenen Leib vorweg verbrauchte, infolge der Wohltat der Institution nun noch als großer Herr weiterleben kann. Haus-

frauen und Hausmütter werden als Erwerbende angesehen, wie jede Frau, die ihrem Berufe nachgeht. Daß sie gleichzeitig mit dem Gatten bezugsberechtigt werden, darf ihnen nicht zum Nachteil gereichen.

3. Zur Finanzierung sollen in erster Linie zur Bildung eines Fonds, der nicht angegriffen werden darf, sämtliche bestehende Fonds dienen, welche seitens des Bundes, der Kantone, Gemeinden oder privaten Unternehmungen zum gleichen Zwecke bis jetzt angelegt worden sind. Wo die Kapitalien dazu separat angelegt und verwaltet sind, müssen diese abgeliefert werden. Ebenso sind alle Vermögen der Korporations- und Ortsbürgergemeinden, soweit sie nicht in Waisen- und anderen Anstalten festgelegt sind, einzuziehen. Es wird dies eine harte Nuß sein. Es ist aber zu beachten, daß eine Unterstützung von Waisen und alten Leuten infolge des neuen Gesetzes nicht mehr nötig ist, und es ist somit nicht mehr als recht und billig, wenn die dafür gestifteten Vermögen der Allgemeinheit zugeführt werden. Auch werden wir über kurz oder lang dazu kommen, nicht mehr Korporations- und Ortsbürger-, sondern nur noch Einwohnergemeinden zu kennen. Alle separatistischen Bestrebungen haben sich überlebt und sind in der heutigen Gesellschaftsordnung nicht mehr berechtigt. Es hängt dies auch zusammen mit unserm Erbschaftswesen, welches ebenfalls revidiert werden muß, so daß nicht ein ganz unfähiger und sogar schlechter Mensch infolge großen ererbten Besitzes eine für die Allgemeinheit schädliche Macht ausüben kann.

Außer den Zinsen dieses eisernen Fonds, der eine ziemlich hohe Ziffer geben dürfte, sind die jährlichen Ausgaben an Pensionen durch Beiträge der Erwerbenden und des Bundes zu decken. Jeder Erwerbende und somit jeder zum Bezug der Pension berechtigte Schweizerbürger beider Geschlechter bezahlt von seinem Jahreserwerb einen gewissen Prozentsatz ein und die Bundesverwaltung den gleichen Betrag, welcher diese Pensionssteuer ausmacht. Ohne die Summe der oben genannten Kapitalien und das gesamte schweizerische Erwerbssteuerkapital zu kennen und ohne zu wissen, wie groß die auszubezahlenden Summen sein werden, ist es möglich, für die Pensionssteuer eine Norm auf-

zustellen. Es scheint uns aber, daß sie nicht höher sein sollte, als sie von jedem ohne Schwierigkeit bezahlt werden kann. (1% des Erwerbs?)

4. Die Verwaltung dieser Unterstützungskasse wird durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden besorgt. Der Bund, resp. sein Finanzdepartement, verwaltet die Kapitalien und richtet den Kantonsregierungen die denselben zukommenden Gelder aus. Die Kantone, resp. deren Finanzdepartements verwalten und leiten die Gelder, welche sie von der Bundeskasse erhalten, an die Gemeinden weiter, nehmen von denselben eventuelle Ueberschüsse zurück und geben dem Bund jährliche Schlußabrechnung. Die Gemeinden endlich haben durch die Gemeinderatskanzleien den direkten Verkehr mit den Pensionsberechtigten, welche sich bei diesen anzumelden haben. Die Gemeinden besorgen auch das Einziehen der Steuer, und zwar vierteljährlich. Für den nicht selbständig Erwerbenden ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Einzug zu Handen der Gemeinde zu besorgen, indem er ihm bei Auszahlung des Lohnes den Betrag der Steuer in Abzug bringt und der Gemeinde vierteljährlich einzahlt. Die Gemeindeverwaltung, Kantone und Bund müssen die Arbeit gratis besorgen. So verteilt, kann die ganze Arbeit verhältnismäßig leicht und ohne viel Extrapersonal verwaltet werden. Wenn auch größere Gemeindewesen einige Beamte mehr haben müssen, steht diese Mehrauslage in keinem Verhältnis zu derjenigen, welche eine Monopolanstalt nach sich ziehen würde."

Die Alters- und Invalidenversicherung im Kanton Solothurn.

Das Beispiel des Kantons Glarus dürfte für die Eidgenossenschaft und die Kantone Schule machen. Zweifellos ist die allgemeine, obligatorische Alters- und Invalidenversicherung das Erstrebenswerteste. Sobald als möglich sollte damit auch eine Witwen- und Waisenversicherung verbunden werden.

Das Nächstliegendste wird nun sein, einen Versuch der Uebertragung des Glarner Beispiels auf den Kanton So-

lothurn zu machen und zu probieren, wie das Kleid zu den solothurnischen Verhältnissen paßt. Da sehen wir vorerst, daß der Kanton Solothurn nach der Volkszählung von 1910 ca. 3½ mal so viel Einwohner besitzt wie Glarus (Solothurn 117,040; Glarus 33,816 × 3½ ergibt 434 Rest). In der Annahme, daß die Lebensverhältnisse ungefähr gleichartige sind, ergeben sich ungefähr folgende Zahlen: Zu Versichernde minimal 53,000, maximal 69,000. Die Zahl der Renten würde ansteigen von 300 auf 7000 bei Antritt des Vollbetriebes (rund 670 Invaliden- und 6330 Altersrenten). Der Kanton Solothurn wies 1910 nach der eidgen. Statistik 6142 Greise von 65 und mehr Jahren auf (Wohnbevölkerung). Die Renten würden bis zum Beginn des Vollbetriebes auf über 2 Millionen Fr. Jahressumme anwachsen bei Berechnung einer Rente von 300 Fr. Ein Versicherter mit Eintritt im 18. Jahr hätte bis zum 50. Jahre 43 Beiträge zu bezahlen. Das würde bei 12 Fr. Jahresbeitrag ohne Zinsen 516 Franken ausmachen, also nicht einmal 2 Vollrenten, und samt Zinsen 1320 Fr. ergeben. Glarus hat aber nur 6 Fr. Jahresbeitrag des Versicherten. Eine Prämie von 12 Fr. scheint aber sehr wohl annehmbar, wenn man eine höhere Rente in Aussicht nimmt.

Würde man die Finanzierung im Kanton Solothurn nach dem Beispiel des Kantons Glarus vornehmen, so würde diese ungefähr folgendermaßen aussehen:

Zinsen des Fonds ca.	Fr.	60,000
½ der Wirtschaftspatente	„	67,000
½ der Wasserwerkkonzessionsgebühren	„	60,000
Aus der Gebäudeversicherung	„	105,000
Aus der eidgen. Kriegssteuer	„	35,000
2 Steuerzehntel ca.	„	200,000
¼ des Armenwesens von 120,000	„	30,000
Total Staatsleistung	Fr.	557,000

Diese staatliche Leistung wäre notwendig, um die Alters- und Invalidenrente nach Glarnerbeispiel ausrichten zu können. Die Gemeinden dürften 2.— Fr. per Kopf statt nur 1 Fr. beitragen, = 240,000 rund. 53,000 Versicherungspflichtige zu 12 Fr. ergäben 636,000 Fr. Dann dürften

füglich von den Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Angestellten, Dienstboten etc. ein Beitrag in gleicher Höhe von 12 Fr. in Aussicht genommen werden, ergäbe bei rund 40,000 eine Summe von Fr. 480,000. Zusammen 1 Million 913,000 Franken. Die Auszahlungen an 7000 Rentenberechtigte würden bei 300 Fr. Rente 2,100,000 Franken ausmachen, sofern das Maximum der Rentenberechtigten angenommen würde. In Wirklichkeit dürften es weniger sein.

Zweifellos wird die Eidgenossenschaft einen bedeutenden Zuschuß leisten, sofern ein System der Subventionierung der kantonalen Alters- und Invalidenversicherung gewählt wird. Bei einer Subvention von 6 Fr. per Kopf der Bevölkerung würde dies ca. 700,000 Fr. ausmachen. Mit diesen Leistungen würden die Mittel die Anforderungen für die Rentenauszahlungen nach Glarner System bei Vollbetrieb schon wesentlich übersteigen. Allerlei untergeordnete Umstände, die das Resultat verbessern würden, sind dabei nicht in Betracht gezogen, z. B. der Umstand, daß bereits für Eisenbahner, Lehrer, Verunfallte etc. jetzt schon Einrichtungen bestehen, die günstig wirken würden.

Die weiteren Leistungen würden also ergeben:

Gemeindebeitrag zu Fr. 2 per Kopf ca.	Fr. 240,000
53,000 Versicherungspflichtige zu Fr. 12	„ 636,000
40,000 Beiträge der Arbeitgeber für Arbeiter, Angestellte und Dienstboten zu Fr. 12	„ 480,000
Zusammen	Fr. 1,356,000
Dazu die Beiträge des Kantons wie oben	557,000
Total	Fr. 1,913,000

Um nun zu einer höheren Rentenzahlung als 300 Fr. im Maximum zu gelangen, müssen wir nach weiteren Mitteln Umschau halten. Da dürften die Leistungen des neuen Erbschaftssteuergesetzes ebenfalls zum großen Teil für die Alters- und Invalidenversicherung herangezogen werden. Es ist zu sagen, daß zu diesem Zwecke die Erbschaftssteuerschraube wohl etwas fest angezogen werden darf, einmal weil bei Anlaß des Ablebens des Besitzers der geeignete Moment zu einem sozialen Ausgleich gegeben ist und zweitens, weil bei einer guten Alters- und Invalidenversiche-

rung der Besitz gar nicht mehr so große Bedeutung haben kann. Des weitern ist es wohl gerade eine der idealsten Lösungen, wenn der Ertrag der Erbschaftssteuer für die Alters- und Invalidenversicherung Verwendung findet. Ohne Grundlagen ist es schwer, Ziffern anzuführen, jedoch sollte eine Schatzungssumme von 461 Millionen an Gebäuden und Liegenschaften, abgesehen von anderen Werten, es ermöglichen, 1—2 Millionen jährlich für die Alters- und Invalidenversicherung flüssig zu machen. An schuldenfrei ausgewiesenem Grundbesitz allein weist der Kanton Solothurn pro 1917 212 Millionen auf. Mit einer Rente von 600—1000 Fr. per Jahr vom 60. Altersjahre hinweg ließe sich schon ein Anfang machen. Damit würde ein bedeutender Schritt in der Schaffung vernünftiger sozialer Verhältnisse getan. Die Versicherung sollte im Minimum so gestaltet sein, daß sich ein Rentner ohne weiteres in ein Asyl aufnehmen lassen kann, sofern er dies der Rente vorzieht. Heute gibt es im Kanton Solothurn 1200 bedürftige Greise von 65 und mehr Jahren, während nur 160 Plätze zur Versorgung zur Verfügung stehen. 1040 Greise = 86 Prozent entbehren also sowohl des Asyls wie der Rente.

Um die Alters- und Invalidenversicherung nach unten wirkungsvoller gestalten zu können, ließe sich die Frage erörtern, ob nicht für solche Rentner, die im Moment des Eintrittes des Rentenbezuges ein Einkommen von über 5000 Fr. haben, der Rente nicht teilhaftig werden sollen, wenigstens bis die Rente auf einer gewissen Höhe angelangt ist.

Bei einem Beginn der Rente mit dem 65. Altersjahre müßte die Möglichkeit geschaffen werden, durch freiwillige Beiträge den Beginn der Rente auf das 60. Altersjahr vorrücken zu können. Ebenso müßte diese freiwillige Versicherung möglich sein zur Erhöhung der Rente, und bei Zahlung einer gewissen Summe sollte eine Einkaufsmöglichkeit für die Erhöhung der Rente vorgesehen sein. Mancher hat sich einige Tausend Franken erspart. Davon zu brauchen fürchtet er sich, da man nicht weiß, wie alt man wird. Kann er dagegen beim Kanton eine Rente erwerben, so darf er diese ruhig jährlich aufbrauchen. Wird diese

Rente so bestimmt, daß die Kasse dadurch nicht zu Schaden kommt, so ist beiden gedient.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, scheint mir die Anlehnung an das Glarner Beispiel das Beste zu sein, wenn man etwas Rechtes schaffen und rasch zum Ziel kommen will. Und in der heutigen Zeitlage tut rasche Arbeit dringend not. Eine gute Alters- und Invalidenversicherung dürfte eine der besten Brücken sein, um den sozialen Abgrund der wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten zu überspannen.

Die Alters- und Invalidenversicherung ist ein erhebendes soziales Werk, das berufen ist, unendlich viel Gutes zu wirken. Möge deshalb jeder nach Kräften beitragen zu dem schönen Werke!

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061901184

Verlagsbuchhandlung W. Eb[illegible]

Die neue Schweiz

Ein Programm für Schweizer und solche, die es werden wollen

von L. Ragaz

3. Auflage
Fr. 4. 50

Konrad Falke schreibt in der „Neuen Zürcher Zeitung" in einem vierspaltigen Leitartikel: **„Es ist unmöglich, von dem Gedankenreichtum des Buches in einer Besprechung auch nur einigermaßen einen Begriff zu geben."**

Straub in der „Thurgauischen Arbeiterzeitung": .... Ragaz hat recht, wenn er sagt: es ist Hochland, das man da betritt. Aus jeder Zeile des Buches spricht ein großer, edler Geist, spricht die Liebe zu Volk und Land, aber eine Liebe, die ihr schönstes und tiefstes Feuer empfängt von der Liebe zur Menschheit, zum Menschen.

„Luzerner Tagblatt": Wir grüßen dieses Buch, wir grüßen es mit um so größerer Dankbarkeit, weil es in der Stunde der Not erscheint.

Ähnlich lauten hundert andere Zeitungsbesprechungen.

☞ **Jeder Schweizer muß dieses Buch gelesen haben!**